

# Statuten der EVP Burgdorf

---

## Art. 1 Zweck

Die Evangelische Volkspartei (EVP) ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen der Heiligen Schrift leiten lassen.

## Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Schweizerin und jeder Schweizer werden, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben und an den Zielsetzungen der EVP mitarbeiten wollen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Parteivorstand.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied, welches der Sache der Partei entgegenhandelt, kann durch den Parteivorstand ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Parteiversammlung ist zulässig.

## Art. 3 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied vorübergehend ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreien. Zur Stärkung der finanziellen Mittel dienen freie Zuwendungen von Gönnern und Beiträge von Nichtmitgliedern und Freunden.

## Art. 4 Organisation

1. Die Hauptversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Parteivorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

## Art. 5 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens jährlich einmal.

An der jährlichen HV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
- Abnahme der Rechnung und des Budgets der Kassierin/des Kassiers
- Wahlen: Präsidentin/Präsident, Vorstandsmitglieder, zwei Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages an die Ortspartei
- Tätigkeitsbericht der Behördemitglieder
- Anträge und Verschiedenes

## Art. 6 Parteiversammlung

Sie dient zur Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen, sowie von allgemeinen Problemen. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Bei den Gemeindewahlen genehmigt sie die Nominationen. Für kantonale und eidgenössische Wahlen genehmigt sie die Nominationsvorschläge.

# Statuten der EVP Burgdorf

---

## Art. 7 Parteivorstand

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind.

Er zählt mindestens fünf Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Vertreterinnen/Vertreter der Behörden haben Sitz und Stimme.

Ausser der Präsidentin/dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Kommissionen einzusetzen und Parteimitglieder zur Mitwirkung beizuziehen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Es können auch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mithelfen und nominiert werden, die nicht Parteimitglieder sind.

Der Vorstand bestimmt eine Delegierte/einen Delegierten in den Kantonalvorstand (Kantonalpartei).

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die schweizerischen und kantonalen Delegiertenversammlungen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die HV und die Parteiversammlungen vor.

## Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren kontrollieren das Rechnungswesen und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der HV schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Revisorinnen/Revisoren werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 9 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.

## Art. 10 Auflösung

Zur Auflösung der Ortspartei bedarf es eine Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder.

Das Vermögen und die Parteiakten sind in diesem Falle der nächst übergeordneten Parteiorganisation (EVP des Kantons Bern) zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 17.12.1979 und diejenigen der Hauptversammlung vom 8. März 1996. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 19. März 2004 genehmigt.

Burgdorf, 19. März 2004

Der Präsident

Die Vizepräsidentin